NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Unterlage TOP 3b /37. Sitzung des NBG

Beratungsunterlage

Thema: Regelungen zur Veröffentlichung geologischer Daten in anderen europäischen Staaten/Ergebnisse einer Internetrecherche

Datum: 07.02.2020

Eingebracht von: Wiebe Förster, Dr. Jennifer Blank

Dies ist eine Dokumentation der bisherigen Recherche und eine Zusammenstellung der Ergebnisse zu Regelungen europäischer Staaten im Umgang mit geologischen Daten. Dabei waren folgende Fragen leitend:

1. In welchen europäischen Staaten gibt es interessante Regelungen zur Veröffentlichung von geologischen Daten?
   Bei der Untersuchung der Regelungen in anderen europäischen Staaten sind die Kategorien für den Vergleich interessant. Welche geologischen Daten werden von der Veröffentlichungsregelung erfasst? Ist die Veröffentlichungsregelung als Pflicht oder Möglichkeit normiert? Werden Ausschlussgründe für eine Veröffentlichung genannt/ wenn ja, welche? Wie funktioniert die praktische Umsetzung, ist diese erfolgreich?

2. Vielleicht kann auch ein Blick nach Hamburg lohnenswert sein. Hier gibt es ja seit einigen Jahren das Transparenzgesetz, von dem auch Geodaten erfasst sind.

Vorab einige Bemerkungen: Die Geschäftsstelle hat sich beim BMWi erkundigt, ob ein Rechtsvergleich zu den niederländischen und norwegischen Gesetzen zur Regelung des Umgangs geologischer Daten vorläge, da diese bei der NBG Sitzung am 9. Januar 2020 explizit angesprochen wurden. Dies wurde verneint.

Einen Anhaltspunkt für diese Recherche stellt allerdings der Vortrag von Herrn Enste (BGR) bei der NBG-Veranstaltung im Februar 2019 dar.

Die Geschäftsstelle erkundigte sich außerdem beim Dachverband Geowissenschaften, der in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf Bezug nimmt auf „erheblich kürzere Fristen“, die im Umgang mit geologischen Daten in anderen EU-Staaten gelten würden, ob dort Dokumente zu dem Thema vorliegen. Herr Prof. Behrmann nannte keine Quellen, aber er verwies auf „allgemein bekanntes Wissen“, dass in Dänemark, den Niederlanden und Norwegen Fristen von 3-5 Jahren zur Anwendung kämen.

1. Regelungen zur Veröffentlichung von geologischen Daten in anderen europäischen Staaten

a. Schweden

- Wichtige Hintergrundinformation: In Schweden (und Finnland) wurde 1766 die Verwaltungstransparenz mit dem Gesetz über die Pressefreiheit (Tryckfrihetsförordningen)

eingeführt, und das Öffentlichkeitsprinzip (Offentlighetsprincipen) ist ein Teil der schwedischen Verfassung. Es war der finnländische (Finnland stand zu der damaligen Zeit unter schwedischer Herrschaft) Geistliche und Parlamentsabgeordnete Antti (Anders) Chydenius, der das Recht auf Zugang zu allen Dokumenten und Informationen, die von einer schwedischen Behörde hergestellt oder empfangen wurden, durchsetzte. Jedermann hat demnach ein Recht auf Zugang zu diesen Dokumenten und Informationen. Ausnahmen gelten jedoch u.a. für Dokumente von Sicherheitsbehörden und Militär.

- Vortrag von Herrn Enste auf der NBG-Veranstaltung im Februar 2019: „SGU Mining Inspectorate: genehmigt, überwacht Explorationsvorhaben, sammelt und veröffentlicht Explorationsdaten spätestens nach 4 Jahren (Rechtliche Grundlage: Minerals Act (1991) und Minerals Ordinance (1992))“. Es konnte in diesen Regelungen jedoch lediglich herausgefunden werden, dass die Genehmigung eines Explorationsvorhabens in Schweden grundsätzlich 3 Jahre beträgt, die auf Antrag bis auf 4 Jahre verlängerbar ist (s. Sections 5 und 6 Minerals Act), aber keine eindeutige Regelung zur Veröffentlichung der Daten.
- Auf der Webseite des SGU (Sveriges geologiska undersökning/ Schwedischer Geologischer Dienst) ist tatsächlich der folgende interessante Hinweis zu finden:
  „Since 1998, when an exploration permit is granted, the law has required exploration activities and digital data to be reported to the Mining Inspectorate. After a secrecy period of no longer than four years, the material is made public and archived at the Mineral Resources Information Office.”
  (Deutsche Übersetzung: „Seit 1998 schreibt das Gesetz für den Fall einer erteilten Explorationsgenehmigung vor, dass Explorationsaktivitäten und digitale Daten an die Bergbauaufsicht gemeldet werden müssen. Nach einer Geheimhaltungsfrist von nicht mehr als vier Jahren wird das Material veröffentlicht und im Informationsbüro für Mineralressourcen archiviert.“)

b. Norwegen

- Das Norwegische Umweltinformationsgesetz von 2004 (Lov om rett til miljøinformasjon og deltakelse i offentlige beslutningsprosesser av betydning for miljøet [miljøinformasjonsloven]) enthält in § 3 den Hinweis, dass das Recht auf Umweltinformation den Beschränkungen des Gesetzes über geistiges Eigentum unterliegt. In § 11 ist eine Abwägungsregelung insbesondere zum Schutz von entgegenstehenden privaten Interessen vorgesehen.
- “The Planning and Building Act” (2008) scheint den Umgang mit geologischen Daten auch zu tangieren, aber für unsere Zwecke keine vergleichbaren Inhalte zu umfassen.

c. Finnland

- Das 1766 in Schweden eingeführte Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung erstreckte sich auch auf das damals größtenteils zum schwedischen Königreich gehörende Finnland. Es garantiert auch in Finnland bis heute das allgemeine Recht auf Einsichtnahme in Dokumente und Akten der Behörden.
- Im Jahr 1999 wurde in Finnland das Gesetz über die Transparenz staatlichen Handelns beschlossen, das den Grundsatz des Zugangs zu allen öffentlichen Dokumenten regelt. Eine Ausnahme davon ist nur zulässig, wenn sie in diesem Gesetz selbst oder in einem anderen Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Das Gesetz über die Transparenz staatlichen Handelns schließt zum Beispiel den Zugang zu geheimen (Teilen von) Dokumenten aus. In „Section

24“ ist eine lange Auflistung solcher geheimer Dokumente enthalten, zu denen insbesondere auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zählen (s. Nr. 17 und 20).

d. Niederlande

- In den Niederlanden ist der Umgang mit geologischen Daten im „Mining Decree“ (2003, bzw. novelliert 2017) geregelt.
- Daten müssen nach 4 bzw. 12 Wochen an den Minister („Our Minister“) übermittelt werden (Artikel 109-112) und sind nach 5 bzw. 10 Jahren öffentlich zugänglich (Artikel 116): Nach 5 bzw. 10 Jahren fallen die Daten nicht mehr unter „Article 10.1.c of the Wet openbaarheid van bestuur“, der sich auf Eigentums- und Betriebsgeheimnisrechte bezieht (vgl. auch Power-Point-Folien von Herrn Enste)
- Artikel 118 regelt, wie die Daten zugänglich gemacht werden:

  1. The data as meant in Article 116 shall, at the end of the time limits specified therein, be made available for inspection at their storage location.
  2. Our Minister shall provide third parties on request and at cost with a copy of the data as meant in Article 118.1. Samples shall be made available only for inspection.
  3. In determining the cost price, the costs of collection, acquisition and quality maintenance shall not be taken into account.

  (Deutsche Übersetzung:
  1. Die Daten im Sinne des Artikels 116 werden nach Ablauf der dort genannten Fristen an ihrem Speicherort zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
  2. Unser Minister stellt Dritten auf Anfrage und auf Kosten eine Kopie der Daten im Sinne von Artikel 118.1 zur Verfügung. Proben werden nur zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
  3. Bei der Bestimmung des Selbstkostenpreises werden die Kosten für die Sammlung, den Erwerb und die Qualitätserhaltung nicht berücksichtigt.)

- Artikel 117 ist im Hinblick auf die Fristenverkürzung vergleichbar mit dem § 34 im Regierungsentwurf des Geologiedatengesetzes:

  Our Minister can, so long as the time limits of Article 116 have not expired, make the data as meant in that Article available to the Mijnraad, the Technische commissie bodembeweging and the company as meant in Article 81.a of the Mijnbouwwet, in so far as these data will be used for the following purposes: a. to advise Our Minister on reconnaissance survey, the exploration for or production of minerals or terrestrial heat and the storage of substances in the subsoil; b. the preparation, on behalf of Our Minister, of estimates of reserves and forecasts of minerals, terrestrial heat and the storage potential of the subsoil; c. the systematic mapping of the subsoil at the instruction by Our Minister.

  (Deutsche Übersetzung:
  Unser Minister kann, solange die Fristen des Artikels 116 noch nicht abgelaufen sind, die Daten im Sinne dieses Artikels der Mijnraad, der Technischen Kommission bodembeweging und dem Unternehmen im Sinne von Artikel 81.a des Mijnbouwwet zur Verfügung stellen, sofern diese Daten für folgende Zwecke verwendet werden: a. die Beratung Unseres Ministers bei der Erkundung, der Exploration oder Produktion von Mineralien oder Erdwärme und der Speicherung von Stoffen im Untergrund; b. die Erstellung von

Schätzungen und Vorausberechnungen von Mineralien, Erdwärme und des Speicherpotentials des Untergrundes im Auftrag Unseres Ministers; c. die systematische Kartierung des Untergrundes auf Anweisung Unseres Ministers.)

e. Schweiz

- In der Schweiz gibt es verschiedene Regelungen zur Veröffentlichung von geologischen Daten in den jeweiligen Kantonen (s. dazu der Überblick in einem Gutachten von Kettiger, Rechtlicher Rahmen für das Erheben, Nachführen und Verwalten von geologischen Daten, S. 50 ff.) .
- Beispiele:
  Im **Kanton Aargau** ist das Öffentlichkeitsprinzip in § 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung verankert und zusätzlich im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau (IDAG) geregelt.

  Das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) von 2012 des Kantons Aargau enthält die folgende Fristenvorschrift zum Zugang zu geologischen Daten:

  > *§ 3 Berichterstattung*
  > *Abs. 1: Die Ergebnisse aus den Untersuchungen und Bohrungen im Untergrund sind der kantonalen Behörde zur Verfügung zu stellen. Sie kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für ihre Aufgaben verwenden.*
  > *Abs. 2: Die Ergebnisse von Vorabklärungen dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsnehmenden erst nach fünf Jahren an Dritte weitergegeben werden. Für Resultate von nutzungsspezifischen Versuchen wird die Frist auf zehn Jahre verlängert.*
  > *Abs. 3: Der Kanton führt ein Verzeichnis, das Standort und Verlauf der durchgeführten Bohrungen beinhaltet.*

  Demgegenüber gilt z. B. im **Kanton Luzern** das Geheimhaltungsprinzip; eine 2014 eingeleitete Initiative zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips scheiterte (s. Gutachten von Kettiger, Rechtlicher Rahmen für das Erheben, Nachführen und Verwalten von geologischen Daten, S. 63 f. mit weiteren Nachweisen).

  Die Nutzung des Untergrunds wurde 2013 durch das Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrunds geregelt. Dort findet man nur die folgende Vorschrift zur Zurverfügungstellung der Ergebnisse von Erkundungen:

  > *§ 7 Grundsätze*
  >
  > *...*
  >
  > *Abs. 3: Die technischen und wissenschaftlichen Ergebnisse der Erkundungsmassnahmen sind der Bewilligungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In besonderen Fällen kann diese dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin eine Entschädigung zusprechen.*
  >
  > ...
  >
  > *§ 10 Konzession*
  >
  > *...*

Abs. 4: Die technischen und wissenschaftlichen Ergebnisse der mit der Konzession bewilligten Tätigkeiten im Untergrund sind der Konzessionsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In besonderen Fällen kann diese dem Konzessionär oder der Konzessionärin eine Entschädigung zusprechen.

Weitergehende Vorschriften zum allgemeinen Zugang zu geologischen Daten gibt es im Kanton Luzern nicht, aber besondere Vertraulichkeitsvorschriften sind auch nicht geregelt. Daraus wird gefolgert (s. im Gutachten von Kettiger, Rechtlicher Rahmen für das Erheben, Nachführen und Verwalten von geologischen Daten, S.64), dass es „alleine im Ermessen der Verwaltung" liegt, „ob sie Dritten Zugang zu den geologischen Daten gewähren will".

f. Frankreich

- In Frankreich ist die BRGM, service géologique national (nationaler geologischer Dienst) laut Dekret Nr. 59-1205 von 1959 dafür verantwortlich, Informationen über das Staatsgebiet sowie den Festlandsockel direkt oder von anderen Inhabern zu erheben, zu validieren, zu archivieren und den Nutzern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, einschließlich Informationen über Ausgrabungen, Bohrlöcher und geologische Untersuchungen, die nach den Vorschriften des „Code minier" (Bergbaugesetzbuch) gesammelt wurden.
- Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ist im französischen Umweltgesetz von (Code de l´environnement) in Kapitel IV geregelt.
  Wie im deutschen Umweltinformationsgesetz erfordert der Zugang einen Antrag, und es sind Ablehnungsgründe zum Schutz von nationalen und privaten Interessen vorgesehen (s. dazu auch im Vortrag Herr Enste)

2. Das Hamburger Transparenzgesetz

- Das Hamburger Transparenzgesetz soll durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den Behörden vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich machen um die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen.
- Von seinem Anwendungsbereich sind u. a. auch Geodaten erfasst (s. § 3 Abs. 1 Ziff. 9)
- Bei Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist vor Gewährung eines Antrags auf Zugang zu dieser Information eine Anhörung des/ der Betroffenen und eine Abwägung im Einzelfall vorgesehen - ebenso wie im Umweltinformationsgesetz:

- *§ 7 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*
  (1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fazit

Die bisherige Internetrecherche führte zum Ergebnis, dass die Verfassung und die Gesetze in Schweden den weitestgehenden Zugang zu geologischen Daten ermöglichen. In den Niederlanden und z. B. im Kanton Aargau/ Schweiz sind die Fristen ähnlich wie im aktuellen Entwurf des Geologiedatengesetzes geregelt (5 bzw. 10 Jahre). In den anderen betrachteten europäischen Ländern, finden sich beim Konflikt Transparenz und z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie im Deutschen Umweltinformationsgesetz und im aktuellen Entwurf des Geologiedatengesetzes Regelungen zu Einzelfallabwägungen mit vorherigen Anhörungspflichten.

Redaktioneller Hinweis: *Die hier dargelegten Ergebnisse erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund sprachlicher Barrieren konnten keine weitergehenden Informationen eingeholt werden und auch keine Aussagen darüber gemacht werden können, wie belastbar diese sind. Zudem liegen keine Angaben vor, ob es sich bei den englischen Texten um amtliche Übersetzungen handelt.*